

Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Doberschütz

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.09.2022 mit Beschluss Nr. 61/2022 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der Kinderkrippen, Kindergärten und Horte (Kindertageseinrichtungen) in Trägerschaft der Gemeinde Doberschütz.

Kindertagesstätte „Zwergenwald“, Sprottaer Str. 13 ,Doberschütz OT Battaune

Kindertagesstätte „Landmäuse“, M.-Brautzsch-Str.3, Doberschütz OT Doberschütz

Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“, Schulgasse 6, Doberschütz OT Mörtitz

Kindertagesstätte „ Storchennest“, Lindenallee 3, Doberschütz OT Sprotta

Kindertagesstätte „Siedlerzwerge“, Straße der Freiheit 23, Doberschütz OT Sprotta-Siedlung

§ 2 Träger

Die Kindertageseinrichtungen in der Rechtsträgerschaft der Gemeinde Doberschütz werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Die Inanspruchnahme begründet nach Maßgabe dieser Satzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich als Auftrag der ganzheitlichen Bildung, Erziehung sowie Betreuung nach § 2 SächsKitaG.

§ 4 Aufnahme

(1) Entsprechend dem in den Aufnahmegrundsätzen (§ 3 SächsKitaG sowie § 24 Abs. 2 SGB VIII) festgelegten Rechtsanspruch für Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr bis Schuleintritt, dem bedarfsgerechten Angebot für Kinder von 0 – 1 Jahre und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse, werden Kinder in der Regel vom vollendetem ersten Lebensjahr bis zur Vollendung der vierten Klasse aufgenommen.

Es werden vorrangig Kinder mit dem Wohnsitz oder Hauptwohnsitz in der Gemeinde Doberschütz berücksichtigt.

Fremdkinder (Kinder mit Wohnsitz oder Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden) können nach § 4 SächsKitaG mit der Bestätigung der Wohnsitzgemeinde aufgenommen werden. Der Antrag zur Anmeldung soll in der Regel mindestens sechs Monate vorher in der gewünschten Kindertageseinrichtung abgegeben werden.

(2) Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung fest. Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages, das Betreuungsverhältnis sowie für die Erhebung des Elternbeitrages und von sonstigen Entgelten haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, soweit erforderlich, personenbezogene Daten erhoben und gespeichert. Rechtsgrundlagen für die Speicherung der Daten sind § 35 i.V.m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis 85a SGB X und § 3 SächsDSDG.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht wurde und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen. Diese Untersuchung soll nicht länger als vier Wochen zurückliegen.

Es ist weiterhin nachzuweisen, dass das Kind alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder es ist zu erklären, dass die Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilt wird. Ferner ist ein Dokument vorzulegen, dass eine ärztliche Impfberatung erfolgt ist.

(4) Eine Schutzimpfung gegen Masern ist nach § 20 (ab Abs. 8) Infektionsschutzgesetz (IfSG) nachzuweisen. Nachzuweisen sind ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern. Bei medizinischer Kontraindikation kann die Aufnahme nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erfolgen (gemäß § 20 Abs. 9 IfSG). Bei Nichteinhaltung wird das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.

§ 5 Kündigung

(1) Die Erziehungsberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zum Monatsende bei der Leitung der Kindertageseinrichtung kündigen. Das Betreuungsverhältnis der Kinder endet automatisch am 31.07. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird, bzw. die vierte Klasse abschließt.

(2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in eine andere Einrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Doberschütz wechselt. Auch bei Änderungen des Betreuungsangebotes innerhalb der Trägerschaft bedarf es keiner Kündigung.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung sowie die Erziehungsberechtigten haben das Recht zur fristlosen, schriftlichen Kündigung des Platzes aus wichtigem Grund (z.B. nachweisbar kurzfristiger Wohnort- oder Schulwechsel, Zahlungsrückstände der Elternbeiträge). Die Kündigung durch den Erziehungsberechtigten ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abzugeben.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternrat festgelegt.

(1) Die Einrichtungen sind montags bis freitags (außer Feiertage) wie folgt geöffnet:

Kindertagesstätte „Zwergenwald“ von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Kindertagesstätte „Landmäuse“ von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kindertagesstätte „Sonnenkäfer“ von 6.30 Uhr bis 16.15 Uhr

Kindertagesstätte „Storchennest“ von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr

Kindertagesstätte „Siedlerzwerge“ von 6.30 Uhr bis 16.30 Uhr

(2) Während der Schulferien bleibt das bedarfsgerechte Angebot der Horte erhalten.

(3) Die Kinder sind bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung zu übergeben und pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Bei Bedarf können abweichende Öffnungszeiten in der Kindereinrichtung mit dem Träger vereinbart werden. Zusätzliche Betreuungszeiten müssen zusätzlich (nach Gebührensatzung) bezahlt werden.

(4) Folgende Betreuungszeiten werden ausschließlich in einem festen Zeitrahmen angeboten:

Betreuungszeit 4,5 Stunden von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Betreuungszeit 6,0 Stunden von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Betreuungszeit 7,0 Stunden von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr

(5) Für die gleichzeitige Weiterbildung aller Erzieher einer Einrichtung kann die Kindertageseinrichtung an zwei Tagen innerhalb eines Kalenderjahres geschlossen werden. Die Eltern werden zu Beginn des Schuljahres bzw. bei Aufnahme eines Kindes darüber informiert.

(5) An Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und Brückentagen erfolgt keine Betreuung. In den Weihnachtsferien bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Ein Hinweis über diese Schließtage an die Eltern erfolgt jeweils im Vorjahr. Bei nachgewiesenem Bedarf (z.B. Nachweis Arbeitgeber) wird eine Notfallbetreuung in einer der fünf Einrichtungen vorgehalten. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(6) Muss eine Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, Baumaßnahmen) geschlossen bleiben oder nur ein eingeschränkter Regelbetrieb angeboten werden kann, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig davon unterrichtet. Dies schließt die Kürzung des Elternbeitrages gemäß Betreuungsvertrag aus.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Während eines Kalenderjahres sollten die Erziehungsberechtigten ihren Kindern 10 Tage Urlaub zusammenhängend außerhalb der Einrichtung ermöglichen.

(2) Soll das Kind den Hin- und Rückweg zur und von der Kindertageseinrichtung allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung. Wird das Kind durch andere Personen abgeholt, so ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung zu hinterlegen (Abholberechtigung). Diese Personen müssen sich ausweisen können.

(3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit einer pädagogischen Fachkraft und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit bei einer pädagogischen Fachkraft wieder ab. Mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person beginnt deren Aufsichtspflicht, auch wenn sie sich noch im Gelände der Kindertageseinrichtung aufhalten. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Aufsichtspflicht der Erzieher der Einrichtung erstreckt sich nicht auf den Weg zur und von der Einrichtung.

(4) Das Fernbleiben eines Kindes ist noch am gleichen Tag (nach Möglichkeit bis 8 Uhr) von den Erziehungsberechtigten in der Kindertageseinrichtung anzuzeigen.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten entsprechend der aktuellen Fassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes ist dies durch den Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Nach einer derartigen Erkrankung darf das Kind die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht (entsprechend der Wiedenzulassungsrichtlinie für Infektionskrankheiten in der jeweils gültigen Fassung). Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, ist es zur Vermeidung der Ansteckung und im eigenen Interesse sofort/schnellstmöglich abzuholen.

(6) Ein Betreuungsanspruch für erkrankte Kinder besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten nach Bedarf Gelegenheit zu einem Gespräch.

(2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten in der Kindertageseinrichtung auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Eltern und gleichzeitig das Gesundheitsamt des Landratsamtes zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

(3) Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, hat die Leitung der Einrichtung die Pflicht, den Träger und das Jugendamt des Landkreises Nordsachsen umgehend in Kenntnis zu setzen.